

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

21.10.1917 (No. 287)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No 287

Sonntag, den 21. Oktober 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Straße Nr. 14
Verlagsdirektor Dr. 953 und 954,
Postfachstelle Karlsruhe
Nr. 3615.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 A 25 P.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühren eingerechnet, 4 A 62 P. —
Anzeigengebühr: die 6 mal gespaltene Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der
als Rabatt in Rechnung zu bringen ist, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Kündigungen,
wangsamer Vertreibung und Kontroversen fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung,
Kriegsereignissen, Betriebsstörungen im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inferent keine Haftung, falls die
Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gebühr übernommen.

Unverlangte Drucksachen
und Manuskripte werden nicht
zurückgegeben und es wird
keine Haftung für irgendwelcher
Bergleichung übernommen.

Staatsanzeiger.

Bekanntmachung

Nr. L. 888/7. 17. R.R.M.

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.
Vom 20. Oktober 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 25, 603, 1916 S. 183 und 1917 S. 253), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

1. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlaß der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

2. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verläuft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu bewahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Unterzuchtung der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung wird Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2. Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbervereinigung.
Der Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Fälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
- b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Wacheleder aus Großviehhäuten in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht und

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

4. Auf die Bestimmungen unter § 8 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R.R.M., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Veräußerung von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten, wird hingewiesen.

nach dem Galse zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhandlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Fälsen oder Flanken darf beim Kleinhandler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.

b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Wacheleder darf beim Kleinhandler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4 x 4 Zentimeter, höchstens ein Rechteck von 24 x 32 Zentimeter bedecken.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Rohsohlleder der Wertklasse A, Sortiment II, nicht mehr als 8,16 P. für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rohsohlleder der Wertklasse B, Sortiment III, dürfen nicht mehr als 9,87 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Galse nicht mehr als 5,92 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhandler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurechtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

§ 3. Grundpreise für Leder.

Nr.	Art	Dicke	Form	Wertklassen			Bedeutung der Zahlen unter d
				A	B	C	
1a	Sohlleder, Wacheleder, Brandsohlleder aus beschlagnahmten Häuten und Fellen aller Art mit Ausnahme von Rohhäuten	1. all. Stütz.	ganze oder halbe Häute	7,40	6,75	6,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
1b			Kernstücke	9,50	8,75	8,00	
1c			Fälsen	5,80	5,25	4,50	
			Flanken	4,80	4,25	3,50	
2a	Roh-Sohlleder, Wacheleder, Brandsohlleder	" " "	Schäber mit Klauen	6,25	5,25	—	
2b			Kernstücke	7,00	6,25	—	
3	Fahleder pflanzlicher Gerbung, auch Raffahleder im Gewicht von über 3 1/2 kg für das Fell	" " "	ganze oder halbe Häute	11,50	10,75	9,00	
4	Roh-Overleder pflanzlicher Gerbung	" " "	ganze oder halbe Häute	11,00	10,25	8,50	
5a	Blankleder, ungepalten mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3mm und mehr		9,00	8,25	7,50	
5b	Blankleder, ungepalten mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm		9,25	8,50	7,75	
6	Blankleder, gespalten, mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 2, — 3 mm	ganze o. halbe Häute	10,50	9,75	—	
7a	Blankleder, gespalten, mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	" 2 — 2,5 "		12,00	11,25	—	
7b	Blankleder, gespalten, mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	" 1,5 — 2 "		18,50	15,50	—	
8a	Dreibriemleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschn.	11,00	10,25	9,50	
8b	Dreibriemleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang geschn.	10,00	9,25	8,50	
8c	Dreibriemleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Schultern	8,00	7,00	6,00	
9a	Dreibriemleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschn.	13,00	12,00	11,00	
9b	Dreibriemleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang geschn.	12,00	11,00	10,00	
9c	Dreibriemleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Schultern	9,00	8,00	7,00	
10	Gleitschulleder, reine Chromgerbung	—	Kernstück, kurz geschn.	14,50	—	—	
11a	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	1. all. Stütz.	ganze oder halbe Spalte	4,00	3,50	3,00	
11b			Kernstücke	5,00	4,25	3,50	
11c			Fälsen und Seiten	3,50	3,00	2,00	
12	Zugerichtete Spalte für Schuhmacher	unter 2 mm	Kernstücke	12,00	10,00	8,00	
13	Spalte als Futterleder	" "		7,00	6,00	5,00	
14a	Transparenspalte	2,5 mm u. darth.	ganze ob. halbe Häute	7,25	—	—	
14b		unter 2,5 mm		8,00	—	—	
15a	Transparenspalte	—	ganze oder halbe Spalte	4,50	—	—	
15b		—	Kernstücke	5,00	—	—	
15c		—	Fälsen und Seiten	4,00	—	—	
16a	Chromind-Overleder jeder Art einschließlich Raffahleder über 1,7 qm je Fell messend, schwarz	mindest 2 mm	ganze ob. halbe Häute	16,00	15,00	13,00	

*) Gespaltenes Blankleder muß im Kernstück überall eine gleichmäßige Stärke aufweisen, die sich in den Grenzen der angegebenen Maßmetern bewegt. Die Stärke ist im Kern zu messen. Die Stärke der Fälsen, Seiten, Rösse usw. darf nicht größer sein als die Stärke des Kerns.

Mit einer Beilage: Offizielle Gewinnliste der 6. Badischen Krieger-Geld-Lotterie.

Sp. Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Wertklassen			e. Bedeutung der Zahlen unter d	
				I	II	III		
16b	Chromin-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell messend, farblich auch selbstgrau (ohne Nachaufstrich)	unters 2 mm	ganze od. halbe Häute	18,00	17,00	15,00	Markt für 1 qm Maschinenmaß	
17a	Chromin-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell messend, schwarz	unter 2 mm	" " "	14,50	13,50	12,00		
17b	Chromin-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell messend, farblich, auch selbstgrau (ohne Nachaufstrich)	" 2 "	" " "	16,50	15,50	14,00		
18	Chrom-Kalbleder jeder Art, auch Bekleidungsleder, schwarz	in allen Stärk.	ganze Felle	17,50	16,50	15,00	Markt für 1 kg Nettogewicht	
				Sorte:				
19	Kalbleder pflanzlicher Gerbung	—	ganze Felle	14,00	13,25	11,00		9,00
	a) 1,75 bis 3,50 kg je Fell wiegend	—	" "	15,00	14,25	12,00		9,00
	b) weniger als 1,75 kg je Fell wiegend	—	" "	17,50	16,50	15,00		12,00
20	Kalbleder für Futter- und Einsackzwecke	—	ganze oder halbe Häute	12,75	11,75	9,75		—
21	Chrom-Oberleder (Hog- u. Chevreau-Zurichtung)	—	ganze Felle	10,00	8,50	7,00		—
22a	Schafleder, alantgar, weiß	—	" "	13,00	11,50	10,00		—
22b	" gefärbt	—	" "	12,50	10,00	8,00		—
23a	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, ungefärbt	—	" "	14,00	11,00	9,00		—
23b	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, schwarz	—	" "	16,00	14,00	12,00		—
23c	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, farblich	—	" "	12,50	10,00	8,00		—
24a	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, ungefärbt	—	" "	15,00	12,00	10,00		—
24b	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, schwarz	—	" "	17,00	14,00	12,00		—
24c	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, farblich	—	" "	19,00	15,00	13,00		8,00
25	Ziegenleder jeder Gerbart, schwarz	—	" "	11,00	9,00	7,00	—	
26a	Raninleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, schwarz	—	" "	12,00	10,00	8,00	—	
26b	" chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, schwarz	—	" "	16,50	13,50	11,50	—	
26c	Portefeuilleleder aus Raninellen	—	" "	Sorte:				
				I	II	III	IV	
27	Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus Reh-, Kamm- und Gemsejellen jeder Gerbart	—	" "	16,00	13,00	11,00	7,00	3,00
28	Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus Hirsch- und Elentierjellen jeder Gerbart:	—	" "	Sorte:				
	a) Felle bis 1 qm Größe	—	" "	14,00	12,00	10,00	6,00	3,00
	b) über 1 qm Größe	—	" "	13,00	11,00	9,00	5,00	3,00
29	Näh- und Bänderleder aus Schweinhäuten	—	ganze Häute	8,00	7,50	7,00	—	—

1. Einreichung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummer 1 bis 8c einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Wertklassen und diese wieder in Sortimenten.

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung und allgemeiner Bearbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Gerbung, Zurichtung, Trocknung und allgemeine Beschaffenheit zu keinen wesentlichen sachmännischen Beanstandungen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertklassen B oder C.

Wertklasse B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Gerbung oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurichtung.

Wertklasse C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Verwendungsgebiet als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch seine Verwertung zur Anfertigung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einreichung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engerlinge, Faulstellen u. dgl. sowie vereinzelte, örtliche Beschädigung des Leders sind ohne Einfluß auf die Einreichung der Wertklasse. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimenten.

Sortiment I umfaßt nur Leder aus fehlerfreier Rohware, das außerdem keine oder nur ganz unerhebliche örtliche Beschädigungen aufweist.

Sortiment II umfaßt Leder mit leichteren, Sortiment III Leder mit starken Beschädigungen.

Es vermindert sich der Grundpreis für Sortiment II (leichtere Beschädigungen)

um 5 v. H. bei den unter lfd. Nr. 3 und 4,

um 3 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten;

für Sortiment III (starke Beschädigungen)

um 10 v. H. bei den unter lfd. Nr. 3 und 4,

um 6 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das betreffende Stück gehört.

2. Einreichung in die Sorten.

Die Lederarten der laufenden Nummern 9a bis 29 einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Sorten.

Die Einteilung des Leders in Sorten betrifft die handelsübliche Abstufung in der Bewertung des Leders nach seiner Gesamtbearbeitung.

3. Sonderklasse.

a) Bei lösgarem Sohlleder und Bacheleder der laufenden Nummern 1a bis 1d einschließlich der Preistafel darf von den Herstellern ein Grundpreis be-

rechnet werden, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder, abgesehen von der Gerbdauer, nachweislich nach den Friedensvorschriften der Seeresverwaltung hergestellt ist (Sonderklasse).

Als Gerbdauer des Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Vertenken und Gruben befunden hat. Das Sohlleder darf nur auf falkem Wege hergestellt sein. Die Gerbdauer muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Bacheleder mindestens 7 Monate betragen.

Der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber behält sich vor, Herstellern von Leder, das als „Sonderklasse“ geliefert worden ist, jedoch hinsichtlich seiner Beschaffenheit den zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, das Recht zu entziehen, Leder zu dem Preise der Sonderklasse zu berechnen.

b) Bei Leder der laufenden Nummern 2a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte ist, abgesehen von der Gerbdauer, nach den Friedensvorschriften der Seeresverwaltung hergestellt ist.

Bei Leder der laufenden Nummern 1a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 5 v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte ist — auch wenn es nach einem anderen Verfahren als nach den Friedensvorschriften der Seeresverwaltung hergestellt ist.

Anträge sind zu richten an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12. Die Vorprüfung der Anträge erfolgt durch die Gutachterkommission für Lederhöchstpreise im Benehmen mit dem Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-Befehlshaber vor.

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

Für Leder aus Großviehhäuten (§ 1a der Bekanntmachung L. 700/7. 17. R.R.N.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute angegebene Grundpreis um 5 v. H.

Bei Berechnung der für den Verkauf im Ausschnitt gemäß § 2 zulässigen Preise bleibt dieser Zuschlag jedoch außer Betracht; der Preis des Ausschnitts ist also für Leder aus köpfigen und unköpfigen Häuten gleich.

5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b, und unter Ziffer 3, Buchstabe b, behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Häute nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt, verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Für Lederabfälle, die von der Erbschaftsgesellschaft, Berlin, Wilhelmstr. 8, übernommen werden, setzt diese Gesellschaft den Preis fest (Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschnoren, Sohlenbewehrungen und Ledererbstoffen vom 4. Januar 1917, Reichsgesetzbl. S. 10).

6. Bezeichnung der Ware.

Alles Leder in Form ganzer oder halber Häute oder in Form von Kernstücken, Häfen oder Flanken, bei Sohlleder in Form von Häfen oder Schildern darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch den Hersteller nur zur Ablieferung gelangen, sofern es vom Hersteller mit seiner Firma, dem Buchstaben der Wertklasse und der Nummer des Sortiments durch Stempeldruck oder in unverlöschlicher Schrift gekennzeichnet ist.

Leder der Sonderklasse muß anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse“ tragen.

§ 4. Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Maßgebend ist das Gewicht des Leders in einem Zustande, in welchem Oberleder bis zum dritten Tage, anderes Leder bis zum achten Tage nach Eingang beim Empfänger bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maschinenmaß (dem tatsächlichen Flächenmaß in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (lfd. Nummer der Preistafel), die Wertklasse, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Seeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachprüfung bei 10 bis 15° Celsius, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung nach dem Verkauf, und bei den Preisen gemäß § 2, Ziffer 1, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

d) Für Verpackung in Rechnung gestellte Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

e) Vermittlungsgebühren (Provision für Kommissionäre und Agenten) dürfen nur insoweit auf den Verkaufspreis angerechnet werden, als der nach §§ 2 und 3 zulässige Höchstpreis hierdurch nicht überschritten wird.

f) Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Höchstpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 5. Beschlagnahme.

a) Alles Leder jeder Form (auch Abfälle) ist, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereingung befindet, beschlagnehmbar.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

b) Die Verankerung und Ablieferung ist nur erlaubt

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5,

2. auf Grund schriftlicher Anweisung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes, sofern es sich um Lieferung von Leder an Dienststellen der Kaiserlichen Marine oder an die Marine-Gerbervereingung handelt,

3. auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines unter den in diesem angegebenen Bedingungen und mit der Maßgabe, daß die von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipziger Straße 123a, erlassenen Bestimmungen befolgt werden.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gehörige Gerberei für den Bedarf ihrer Angestellten in jedem Kalendervierteljahr halb soviel Kilogramm selbsthergestelltes Leder nach eigener Wahl entnehmen, als die Anzahl der im vorausgegangenen Vierteljahr wöchentlich im Durchschnitt beschäftigten Arbeiter, unter Hinzurechnung der Werkbeamten, betrug. Zu dieser Entnahme bedarf es keiner besonderen Freigabe.

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden, und bei den in der Preistafel (§ 3) nicht aufgeführten Lederarten jeder Form (auch Abfällen) die Preisberechnung gemäß den in dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften in der Art erfolgt, daß an Stelle der im § 3

* Anweisungen gemäß Buchstabe b Ziffer 1 werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.
* Auf § 8b wird verzichtet.

aufgeführten Grundpreise die von der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise als angemessen bezeichneten und veröffentlichten Grundpreise treten und die so berechneten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenes Leder nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung sowie für die von der Kriegsrohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Verkäufe der Kriegsleder-Aktiengesellschaft.

c) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Seeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabebescheines für die betreffende Ledermenge erloschen.

Anträge auf Freigabe sind von dem Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders auf den bei dem Lederzweckungsamt erhältlichen Bordruden zu stellen.

§ 6. Eingeführtes Leder.

Eingeführtes Leder (auch Lederabfälle) ist mit Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegt der Meldepflicht an das Lederzweckungsamt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, von dem Bordruden für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb 5 Tage nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

§ 7. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung zu gewärtigen.

§ 8. Lagerbuchführung.

a) Wer beschlagnahmtes Leder in Gewahrsam hat, hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand und jede Veränderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

b) Über das gemäß § 5 Buchstabe c dieser Bekanntmachung entnommene Leder sowie über die gemäß § 4 Ziffer III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R.N.A. zur Serbung in Lohn angenommenen Häute und das daraus hergestellte Leder hat jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

c) Jeder gemäß § 6 Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldescheinen entsprechend zu führen, aus dem jede Änderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

§ 9. Anfragen.

Anfragen und Anträge sind, sofern sie sich auf die in §§ 5, 6 und 8 enthaltenen Bestimmungen beziehen, an das Lederzweckungsamt in Berlin W 9, Budapester Straße 5, Anfragen und Anträge von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten.

§ 10. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Bekanntmachung vom 5. August 1916 Nr. Ch. II. 888/7. 16. R.N.A. wie die Nachtragsbekanntmachung vom 1. April 1917 Nr. L. 888/3. 17. R.N.A. außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
F. S. Bert, Generalleutnant.

7 Also auch jeder Gerber.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 20. Oktober.

* Zum Geburtstag der Kaiserin.

Kaiserin Auguste Viktoria vollendet am Montag ihr 59. Lebensjahr. Mit innigsten Segenswünschen wird an diesem Tage ganz Deutschland und mit ihm das badiſche Volk der hohen Frau gedenken, die durch so nahe verwandtschaftliche Bande mit unserem eigenen Herrscherhause verbunden ist. Stärkt doch das Beispiel der erlauchtesten Gemahlin unseres Kaisers auch die Frauen Badens in diesen schweren Tagen immer wieder aufs neue in ihrem Willen zu opferfreudigem Durchhalten und kommen die Liebeswerke der Kaiserin doch auch Tausenden verwundeter und erkrankter Söhne unserer engeren Heimat zugute. Mögen sich all die Wünsche erfüllen, die die Kaiserin in das neue Lebensjahr geleitet!

* Vom Tage.

In Italien ist das Parlament wieder zusammengetreten. Diesmal unter besonders ernsten Umständen. Die erste Fonzog-Offensive hat bekanntlich nur ganz geringe, örtliche Erfolge gezeigt, dafür aber furchtbare Opfer an Menschen und Kriegsmaterial erfordert. Dem Siegestaumel, der anfangs durch läugerische und bombastische Zeitungsberichte genährt wurde, folgte bald die Ernüchterung. Hinzu kamen die Klagen über die mangelhafte innerpolitische Lage, über die Not an Lebensmitteln und an Kohlen. Die italienische Bevölkerung neigt schon an und für sich zu einer mehr humanitären Auffassung innerpolitischer Fragen. Diese Neigung mußte sich zur Siedehitze steigern, wenn besonders harte Anforderungen an die Geduld und Opferbereitschaft des Volkes gestellt wurden. Was die Geduld anlangt, so hat sich Italien in dieser Jugend allerdings mit besonderer Eingabe zu üben geübt. Trotz aller Tapferkeit, die den Soldaten im all-

gemeinen nachzutragen ist, trotz aller umfangreichen Vorbereitungen, trotz aller Opfer an Hunderttausenden von Menschen ist das Ziel, für das das Land in den Krieg zog, auch noch nicht annähernd erreicht worden. Beinahe zweieinhalb Jahre nimmt Italien an dem Völkerringen teil und hat in der ganzen Zeit nur einen verschwindend kleinen Geländeerfolg zu erzielen vermocht. Was die Opferbereitschaft betrifft, so hat das Land bisher einen furchtbaren Blutzoll zu entrichten gehabt, seine Finanzen in Unordnung gebracht, Handel und Wandel für lange Zeit lahm gelegt und Elend vielerlei Art zu tragen gehabt.

Dabei hat sich die Stellung Italiens im Kreise der Völker keineswegs verbessert. Das Ansehen des Staates ist zweifellos gesunken, mag auch die Tapferkeit des italienischen Soldaten den Ruf des Heeres gehoben haben. Die erst vor kurzem errungene Herrschaft in Tripolis ist während des Krieges ins Wanken geraten, und die politische Rivalität zwischen Italien einerseits und Serbien oder Griechenland andererseits hat eher zu, wie abgenommen. Innerhalb der Entente hat Italien wenig zu sagen. Dafür sind seine positiven Leistungen bezw. seine strategischen Erfolge zu gering; ganz zu schweigen von der Tatsache, daß es ganz und gar auf seine mächtigen Alliierten angewiesen ist, von denen England und Amerika alles Mögliche tun müssen, um die Ernährung der Bevölkerung und die Belieferung mit Heizmaterial aufrecht zu erhalten. Berücksichtigung verdient schließlich noch der Umstand, daß Italien sehenden Auges, von niemand angegriffen oder gereizt, in den Krieg hineingezogen ist, während die Bevölkerung anderer Staaten, wie z. B. Frankreichs, sich doch wenigstens mit der gern geglaubten Mühe trösten lassen kann, sie seien von uns angegriffen worden. Eine Mühe, die natürlich für Italien erst gornicht in Betracht kommt.

Es ist sonach wahrlich nicht zu verwundern, daß die italienische Regierung mit der wachsenden Empörung des Volkes zu rechnen hat, und daß sich diese Empörung bereits stellenweise in regelrechten, blutig verlaufenen Revolten Luft gemacht hat. Auch in der Kammer dürfte die Änderung in der Stimmung des Volkes zutage treten. Zufrieden ist mit der augenblicklichen Regierung D'Annunzio-Bissolati eigentlich keine Partei. Den Kriegsbekämpfern ist sie nicht forsch genug. Den Republikanern gefällt sie ebenfalls nicht mehr, und die Sozialisten stehen ihr schon seit längerer Zeit in offener Feindschaft gegenüber. Aber auch die Giolittianer fangen wieder an, sich energischer zu rühren. Sie haben eine eigene Partei begründet, der jetzt schon 85 Abgeordnete angehören.

Diese neue Partei vertritt vor allem parlamentarische Interessen, sie möchte ferner ein Gegengewicht bilden gegen die immer annähernder und rücksichtsloser werdende Kriegspartei. Man darf nicht etwa annehmen, daß die neue Partei die Absicht hat, Italien zu einem Sonderfrieden zu zwingen. Giolitti selbst hat dieser Tage öffentlich die Notwendigkeit einer entschiedenen Fortsetzung des Krieges betont. Aber die 85 Abgeordneten stellen doch immerhin einen Machtfaktor dar, der bei etwaigen Friedensmöglichkeiten bedeutsam ins Gewicht fallen könnte.

Daß Italien sich kaum zu einem Sonderfrieden entschließen würde, erhellt aus der besonderen Lage des Landes. Italien ist nun einmal von der englisch-amerikanischen Zufuhr abhängig. Es könnte ohne diese Zufuhr nicht auf die Dauer existieren, wenigstens nicht jetzt, wo der Krieg bereits in den vierten Winter eintritt. Zudem hieße der Sonderfriede natürlich soviel, wie Verzicht auf alle Eroberungswünsche. Und ein solcher Verzicht wird erst dann ausgesprochen werden, wenn Italien auch gar keine Möglichkeit mehr sieht, seine Wünsche zu befriedigen. Noch hofft es, mit englischer und amerikanischer Hilfe wenigstens einen erheblichen Teil seiner Wünsche zu erreichen, wie ja denn die beiden angelsächsischen Großmächte immer mehr und mehr die Rolle der starken Brüder zugewiesen erhalten, die die Pflicht haben, ihre schwächeren Brüder zu stützen.

Der italienische Optimismus hat offenbar ein ganz besonders großes Reservoir von Hoffnungen zur Verfügung. Sonst sollte eigentlich schon das Beispiel Rußlands zu ernstem Nachdenken angeregt haben. Man weiß, wie sehr Italien auf Rußlands militärische Macht baute, und wie das Vertrauen auf diese Macht zum Eintritt in den Krieg ermutigt hat. Das Vertrauen hat aber getrogen. Rußland befindet sich in einem Zustand, der es einstweilen aus der Reihe der militärischen Großmächte ausschaltet, in einem Zustand, der unter Umständen auch in Italien zur Tagesordnung werden könnte. Die Beratungen der Kammer sind jedenfalls in diesem Augenblick von erhöhter Bedeutung. Ob sie zu einer Ministerkrise führen werden, darüber wird viel hin- und herdebattiert. Die einen sagen, die Parteien würden die Risse wieder notdürftig verkleistern und das Ministerium zu erhalten trachten. Die anderen glauben, daß es sehr ernste Auseinandersetzungen mit darauffolgendem Regierungswechsel geben wird. Selbstverständlich wird auch die Frage der Kriegsziele und der Stellungnahme Italiens zur Note des Papstes eine Rolle in den Verhandlungen spielen. A.

Der Krieg zur See.

B. L. B. Berlin, 19. Okt. (Amtlich.) Teile unserer Torpedostreitkräfte haben in der Nacht vom 18. auf 19. Oktober Dünkirchen angegriffen und 150 Sprenggranaten auf nahe Entfernung gegen die Hafenanlagen der Festung abgefeuert. Das Feuer wurde von Landbatterien und den auf der See liegenden feindlichen Streit-

kräften, die von uns ebenfalls mit sichtbarem Erfolge bekämpft wurden, erwidert. Ein englischer Monitor wurde durch drei Torpedotreffer und zahlreiche Artillerietreffer schwer beschädigt. Die eigenen Boote sind vollzählig und unbeschädigt eingelaufen.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

B. L. B. Berlin, 19. Okt. (Amtlich.) Eines unserer U-Boote, Kommandant Kapitänleutnant Rohrbed, hat am 2. Oktober nördlich von Island den englischen Panzerkreuzer „Drake“ (14 300 Tonnen Wasserverdrängung), durch Torpedoschuß versenkt.

Weiterhin wurden durch unsere U-Boote im Atlantischen Ozean neuerdings 16 000 Bruttoregister-tonnen Handelschiffraum versenkt. Unter den vernichteten Schiffen befinden sich der bewaffnete englische Dampfer „Drake“ (2667 Bruttoregister-tonnen), sowie der englische Dampfer „Heron“ mit einer Kohlenladung, ferner die französische Dreimastbark „Neuilly“ mit 3080 Tonnen Getreide von Melbourne nach Bordeaux, sowie die französische Fischkutter „Union“, „Republicaine“, „Deuz Jeanne“, „Liberte“, „Peuples“ und „Freres“, von denen die drei letzten bewaffnet waren.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Zweiter Tagesbericht vom 19. Oktober.

B. L. B. Berlin, 19. Okt., abends. (Amtlich.) Im Südteil der flandrischen Front und südöstlich von Soissons trotz schlechten Wetters starker Feuerkampf. Vom Osten bisher nichts Neues.

Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

B. L. B. Wien, 19. Okt. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz und Albanien: Bei den österreichisch-ungarischen Streitkräften nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An der Tiroler und an der Kärntner Front kam es vorgestern und gestern an zahlreichen Stellen zu örtlichen Kämpfen. Unsere Truppen brachten 300 Gefangene und Kriegsgerät ein. Am Isonzo die gewöhnliche Artilleriefähigkeit.

Der Chef des Generalstabs.

Zu der Unternehmung auf Desel.

erfahren wir: Nachdem die Seestreitkräfte bei Kammerwet die ersten Truppen an Land gesetzt hatten, radelten diese wenigen hundert Mann mit größter Beschleunigung nach Osten, um den Bridentopf von Orissa zu nehmen, der den Damm nach der Insel Moon beherrscht und um so die auf Desel befindlichen Truppen abzuschneiden. Da sie ohne Geschütze vorgingen und die Russen bald die große Gefahr erkannten, warfen sie sich ihnen mit großer Überlegenheit entgegen, so daß die Radfahrer den Bridentopf nicht halten konnten.

Sehr schlechtes Wetter verzögerte leider die Ausladung der Geschütze bei Kammerwet um einen kostbaren Tag. Es kam daher darauf an, daß die deutschen Seestreitkräfte so schnell wie möglich in das Massar-Wiel vordrängen, um den Damm bei Orissa unter Feuer nehmen zu können. Mit feberhafter Arbeit machten sich sofort, nachdem Toffri niedergelassen war, Minensucher und Torpedoboote an die Arbeit, die Fahrt nach Osten durch den Sund freizumachen.

Als nach getaner Arbeit die deutschen Torpedobootsflottillen sich zum Durchbruch ansetzten, empfingen sie in dem engen Sund das wohlgezielte Schnellfeuer russischer Zerstörer. Die Fahrinne war nur wenige Meter breit. Endlich hatten die deutschen Flottillen die gefährliche Enge ohne Verluste passiert und gingen nun mit hoher Fahrt dem Feinde entgegen. Kaum jagten die ersten deutschen Granaten über das Wasser, als das Feuer der russischen Zerstörer unsicher zu werden begann. Bald drehten sie ab und suchten mit östlichem Kurs bei ihren Minenschiffen Schutz.

Noch einmal kam das Gefecht zum Stehen, als das russische Panzeranonenboot „Chabry“ in den Kampf eingriff. Die deutschen Torpedoboote gingen mit größter Fahrt so dicht an das Panzeranonenboot heran, bis sie es mit ihren 10,5 Zentimeter-Geschützen fassen konnten. Nachdem „Chabry“ mehrere Volltreffer erhalten hatte, drehte er ab. Im weiteren Verlauf wurde das russische Torpedoboot „Grom“ von uns genommen. Bei dem Versuch, es in den Hafen zu schleppen, kenterte es jedoch, da es stark beschädigt war.

Die Russen flüchteten nun in den Moonsund, wohin ihnen die deutschen Flottillen wegen der Minengefahr und wegen der dort liegenden Großlampfschiffe nicht folgen konnten. Der Zweck jedoch war erreicht. Die Nordküste von Desel war als Nachschublinie der Armee gesichert und eine Bedrohung der deutschen Radfahrabteilung bei Orissa durch die russische Flotte im Süden verhindert. (W.B.)

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 20. Oktober.

Seine königliche Hoheit der Großherzog nahm heute die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Seyb und des Geheimrats Dr. Freiherrn von Babo entgegen.

* Kaiser- und Volksbank 1917. Der Badische Landesverein vom Roten Kreuz hat beschlossen, auch in diesem Jahre in Verbindung mit seinen örtlichen Organisationen eine allgemeine Weihnachtserfahrung durchzuführen. Alle Formationen, die im Bereich des 14. A. A. ihren Ersatztruppenteil haben, sollen möglichst gleichmäßig Weihnachtsgaben erhalten. Der „Kaiser- und Volksbank 1917“ soll jedem Soldaten zeigen, daß die Heimat die Taten unserer Feldtruppen wohl zu würdigen weiß. Es werden, wie in den vergangenen Jahren Weihnachtsgeldern zum Füllen ausgegeben, deren Wert 5 M. nicht übersteigen soll. Um den Gaben das warme Gefühl der Heimat nicht zu rauben, soll jeder Spender seinem Paket einen Gruß beilegen. Zu dieser Versicherung eingehende Geldspenden werden vom Roten Kreuz zur Beschaffung von Weihnachtsgaben verwendet werden.

Aus der Residenz.

* Das Ergebnis des Opertags für die badischen Kriegs- und Zivilgefangenen am 28. September ergab in der Stadt Karlsruhe den Betrag von 33 505,64 Mark. In diesem Betrage ist die Strakenkammer mit 7230,24 Mark enthalten.

R. Im Großherzoglichen Hoftheater kam gestern Donizetti zu Worte und zwar mit seinem „Don Pasquale“. Was es nun an der Einseitigkeit der Spielfolge liegen (es gab neuerdings vorwiegend italienische Opern) oder an der trotz manchen schönen melodischen Einfällen im Gegensatz zu der unverwundlichen „Regimentsdokter“ des öftern recht trocken und veralteten amputierten Partitur in Verbindung mit der dramatischen Bedeutungslosigkeit der Handlung oder auch an gewissen Mängeln und Unsicherheiten der Aufführung — jedenfalls war der Gesamteindruck der von Herrn Lorenz geleiteten Vorstellung nicht sonderlich günstig. Die Titelpartie gab unser vorzüglicher Bassbuffo Herr Ed mit großer gefanglicher Sicherheit und mit drastischem Humor, ohne jedoch in die Übertreibungen und Mäuschen zu verfallen, zu denen die Rolle einen Darsteller von weniger Geschmack verleiten würde. Sehr schön in Tongebung und Ausdruck — ich erinnere nur an seine Romanze im ersten Akt, übrigens eine der melodisch schönsten Stellen der Oper — und elegant und sicher im Spiel war der Doktor Malatesta Herr Ziegler. Frau von Ernst (Morina) erfreute wiederum durch ihre Sicherheit in der Beherrschung des Koloraturgesangs und ihr leichtes, bewegliches Spiel. Herr Neugebauer (Ernesto) stand nicht auf der gewohnten Höhe seines gesanglichen Könnens; wiederholte Unsicherheiten in Einsatz und Tongebung, besonders in dem Duett des letzten Aktes, ließen auf eine Ermüdung schließen. Orchester und Chöre boten Durchschnittsleistungen.

Neueste Drahtnachrichten.

W.T.B. Großes Hauptquartier, 20. Okt., vormittags. (Amtlich.)
 Westlicher Kriegsschauplatz.
 Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
 Bei ungünstigen Beobachtungsbedingungen blieb der

Feuerkampf in Flandern geringer als an den Vortagen; nur in einzelnen Abschnitten zwischen Houthouster-Bald und Deule war er zeitweilig stark.

Erkundungsgesichte spielten sich an mehreren Stellen, auch im Artois und nördlich von St. Quentin, mit für uns günstigem Erfolge ab.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.
 Die Artilleriegeschlacht nordöstlich von Soissons dauert an. In nur nachts vorübergehend nachlassender Heftigkeit bekämpften sich die dort zusammengezogenen Artilleriemengen mit äußerster Kraft. Anhaltendes Rasenfeuer von Minenwerfern hat die vordere Kampfzone zwischen Saugnillon und Bray in ein Trichterfeld verwandelt. Einzelne Vorstöße französischer Aufklärungs-trupps wurden abgewiesen; größere Angriffe sind bisher nicht erfolgt.

Ostlich der Maas schwoll die Feuerfähigkeit gestern nachmittags an.

Mehrere eigene Unternehmungen brachten uns Gefangene ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Wir haben auch auf der Insel Dagö Truppen gelandet, wo schon vor einigen Tagen gelandete Abteilungen der Marine zur Sicherung der beabsichtigten Ausladestellen Fuß gefaßt hatten.

Die dort eingeleiteten Operationen verlaufen planmäßig.

Von der Ostseeküste bis zum Schwarzen Meere nichts von Bedeutung.

Mazedonische Front.

Am Westufer des Ochrida-Sees wurden angreifende französische Kompagnien zurückgeworfen. Bei Monastir, im Cernaobogen und am Dobropolje lebte das Feuer auf. Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Zwölfte Milliarden!

Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe beträgt nach den bis jetzt vorliegenden Meldungen ohne die zum Umtausch angemeldeten älteren Kriegsanleihen

12 432 000 000 Mark.

Keine Teilanleihen, sowie ein Teil der Feldzeichnungen, für welche die Zeichnungsfrist erst am 20. November abläuft, stehen noch aus, so daß das Endergebnis 12 1/2 Milliarden Mark überschreiten wird.

Insgesamt sind also im dritten Kriegsjahr 1917 mehr als 25 1/2 Milliarden Mark vom deutschen Volk aufgebracht worden, also 4 Milliarden mehr als 1915 und 1916.

Dieser in der Weltgeschichte unerhörte wirtschaftliche und finanzielle Kraftbeweis ist die beste Antwort, die das deutsche Volk auf die Wilsonnote und auf die von seinen Gegnern ihren Wölfen vorgetauchte Hoffnungen auf einen wirtschaftlichen Zusammenbruch Deutschlands geben konnte.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil:
 Hauptschriftleiter E. Ueub in Karlsruhe.

Druck und Verlag:

G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Neues Konzerthaus
 Donnerstag, den 25. Oktober 1917,
 abends 8 Uhr
Arien- u. Lieder-Abend
 Hermann
Jadlowker
 unter Mitwirkung von
Bernhard Tabernal.
 Ibachflügel aus dem Lager von J. Kunz hier.
 Karten zu 5.—, 4.—, 3.—, 2.— und 1.— Mark bei
 Geschwister Moos, Kaiserstraße 187, von 10—1
 und 4—7 Uhr. E420
 Konzert-Direktion **Hugo Kuntz** Nachfolger
 Kurt Neufeldt.

Für meine Lehnanstalt
 suche ich gut erhaltene
 Flügel u. Pianos
 zu kaufen und erbitte
 Angebote.
Ludwig Schweisgut
 Hofstr. Karlsruhe,
 Erdbrunnstraße 4.

Prima
Firnis-Ersatz
feldgraue Farben
 f. Heeresbedarf preisw. abzugeben
Georg Schaefer, Hamburg 1
 Tel. IV. 2685 : Telegr. Geoschaefer.

**Unsere Hauptammelstelle Karl-Friedrich-
 Straße 17 gibt wie in den vergangenen Jahren
 Weihnachts-Schachteln zum Füllen aus. Möge
 jeder dazu beitragen, daß wir jedem unserer Feld-
 grauen einen Weihnachtsgruß senden können.**
**Allen Gebern sagen wir im voraus im Namen
 unserer Feldgrauen herzlichen Dank.**
Badischer Landesverein vom Roten Kreuz
 Depotabteilung.

**Kock's Illustr. Porzellan-
 Kunst- und Antiquitäten-Fibel**
 Prakt. Einführung für jeden Freund alter Kunst.
 Ca. 160 S. mit zahlr. Markentafeln, Abbildungen
 und 700 Biographien der hervorragend. Meister
 der div. Kunstzweige, nebst ca. 1100 Fachadressen.
 Nachn. M. 5.50. — Ferner: Die haupts. europ.
 Porzellan-Marken-Monogr. in Steindr. f. d. Tasche.
 Prakt., durabel. Nachn. M. 3.30.
Kunstverlag ALFRED KOCK, Bremen 1.

Wendel-Treppen
 aus
 Schmiedeeisen
 gefertigt solid u. billig
FRIEDR. KOCH
 Schwab. Hall

Kommunal-Darlehen
 kurzfristige, mit voller Auszahlung,
 zu 5 1/2 % Zins. Geldgeber kündigt
 nicht. Näheres unter E.392 an
 der Expedition der Karlsru. Zeitg.

I. Hauptgewinn
M. 15 000
 der Bad. Kriegeslotterie ist
 bestätigt und wird meinen
 Stunden sofort ausbezahlt.
 Deshalb empfehle ich Loskauf
 mit gleichzeitigem Gewinn-
 resultat der
Münchener Kunstbriefe à 1.10
Bad. Kreuzgeldlose à 1.—
 bayr. Fliegerlose und über-
 linger Kirchenbaugelose à 8
 Mark und alle anderen ge-
 nehmigten Arten Prämien-
 und Serienlose etc.
Carl Götz
 Hebelstraße 11/15 b. Rathaus
 Karlsruhe.

Gütertarif
**Basel S. B. u. Basel-
 St. Johann-Baden.**
 Ab 22. Oktober 1917 wer-
 den die auf Seite 55/56 des
 Tarifs vorgesehenen Frach-
 tarife des Ausnahmetarifs
 Nr. 6 (Steinbohlen usw.) für
 Karlsruhe, Gafen und Keßl
 Wasserumschlag-Basel S. B.
 B. und Basel-St. Johann
 von 53.4 auf 54.4 bezw. 38
 auf 39 Pf. für 100 kg erhöht.
 Karlsruhe, 19. Okt. 1917.
**Großh. Generaldirektion
 der Staatseisenbahnen.**

**Güterverkehr badisch-
 schweizer. Übergangs-
 stationen-Schweiz.**
 Ab 1. Januar 1918 werden
 in dem gemeinsamen schwei-
 zerischen Ausnahmetarif Nr.
 10 für den Transport von
 Flüssigkeiten in Reiserboi-
 wagen die Abschnitte 5 „Be-
 lade- und Entladefrist; Ver-
 spätungsgebühren“ und 9
 „Vergütung für den Leerlauf
 der Reiselwagen“ geändert,
 wodurch u. a. auch eine Er-
 höhung gegenüber der jetz-
 igeren Gebühren eintritt.
 Näheres bei unseren badisch-
 schweizerischen Übergangs-
 stationen und in unserem Tar-
 ifanzeiger.
 Karlsruhe, 19. Okt. 1917.
**Großh. Generaldirektion
 der Staatseisenbahnen.**

Herbstbericht für das Großherzogtum Baden für 1. bis 15. Oktober 1917.
 Nach den Berichten der Vertrauensmänner der landwirtschaftlichen Bezirksvereine für Weinbau-Geenden zusammengestellt durch
 das Großh. Statistische Landesamt. Nachdruck erwünscht.

Reborte	Weißwein					Rotwein								
	Ertrags- höhe Hektar	Durchschnitts- ertrag von b. b. Morgen	Ge- samt- ertrag	Be- zähler Preis für das hl	Ver- kaufs- gang	Ertrags- höhe Hektar	Durchschnitts- ertrag von b. b. Morgen	Ge- samt- ertrag	Be- zähler Preis für das hl	Ver- kaufs- gang	Be- zähler Preis für das hl			
Freigegegend:														
Allensbach	50	10	500	58-68	200	gut	6	5	30	65-75	kein Verkauf			
Hege	14	15	210	63-66	200	"	1/2	10	5	71-75	300	gut		
Reichenau	250	c. 13	c. 3200	55-90	200-400	"	"	"	"	"	"			
Oberes Rheintal:														
Reichersbühl	36	5	180	?	230	gut	"	"	"	"	"			
Dangstetten	41	c. 7	c. 280	?	233	"	"	"	"	"	"			
Dogern	30	c. 5	c. 100	64	230	"	"	"	"	"	"			
Gurtweil	15	12	180	60	?	flau	50	"	"	"	"			
Markgräfler Gegend:														
Ebringen	310	3	c. 900	72-75	350	gut	"	"	"	"	"			
St. Georgen (N. Freiburg)	250	1	250	70-80	330-340	"	"	"	"	"	"			
Schallstadt	100	1	100	67-70	350	"	wenig	"	"	"	"			
Wienzen	30	3	90	70-85	?	flau	"	"	"	"	"			
Hollschweil	50	8	400	65-72	300-350	"	200	"	"	"	"			
Ehrenstetten	250	5	1250	78-80	332	gut	800	"	"	"	"			
Grunern	85	3	255	62-70	?	flau	?	"	"	"	"			
Heitersheim	128	6	768	?	332	gut	wenig	"	"	"	"			
Kirchhofen	280	5	1400	65-75	334	"	"	"	"	"	"			
Bettelbrunn	32	c. 10	c. 300	60-66	310-320	?	"	"	"	"	"			
Ebringen	47	3	141	75-78	300	"	"	"	"	"	"			
Wien	100	1	100	75	300	flau	"	"	"	"	"			
Wellingen	180	6	960	75	356	gut	wiel	"	"	"	"			
Biel	80	2	160	70-76	?	flau	wenig	"	"	"	"			
Niederreggenen	90	3	270	65	280	"	"	"	"	"	"			
Niederweiler	65	1,5	98	65-70	330-335	"	"	"	"	"	"			
Obereggenen	40	2	80	60	300	gut	"	"	"	"	"			
Wögisheim	80	3	240	72-76	300-340	"	"	"	"	"	"			
Seefeldern	90	3	270	60	280	flau	"	"	"	"	"			
Betberg	16	5	80	63	350	gut	"	"	"	"	"			
Oberrhein:														
Alfalten	181	3,3	ca. 600	75-88	360-400	mittel	1/2 b. Herbst.	"	"	"	"			
Wischhofingen	180	3,8	685	68	340	gut	wenig	20	3,8	76	75	400	gut	
Breisach	28	4	112	70-76	?	flau	"	"	"	"	"	"		
Burlheim	90	2,5	225	65-85	340-360	"	wiel	90	2	180	65-85	340-360	flau	wiel
Gottenheim	141	0,8	c. 120	50	266	gut	"	"	"	"	"	"		
Riedelsinsbergen	175	1,15	200	60	300	flau	100	"	"	"	"	"		
Reisheim	*100	*4	*400	60-75	300	gut	50	"	"	"	"	"		
Rebdingen	300	2	600	60	380	"	40	50	1	50	64	"	"	
Oberimmingen	43	4	172	65	?	flau	wenig	"	"	"	"	"		
Oberrotweil	500	1,5	c. 800	70-75	320-360	gut	?	100	1	100	80	"	"	
Waffenweiler	130	2	260	62-72	320	flau	140	"	"	"	"	"	"	
Schiffstetten	549	1	549	58-60	noch kein Verkauf.	"	"	"	"	"	"	"	"	
Freigegegend:														
Röndringen	200	-6	1200	60	270	gut	wenig	"	"	"	"	"		
Rahlberg	90	9	810	60-70	260	"	"	"	"	"	"	"		
Schmieheim	90	5	450	50-65	270	"	"	"	"	"	"	"		
Buchholz	68	1	68	80-90	400	"	"	"	"	"	"	"		
Friedenheim	286	5	1430	58-60	?	"	c. 150	"	"	"	"	"		
Lahr	180	8	1480	60-80	270	gut	wenig	"	"	"	"	"		

* Wein überhaupt; davon waren 2500 hl Weißwein, Mostge-
 wicht 55-65 Grad, Preis 220-300 M b. hl, 500 hl Rotwein,
 Mostgewicht 70-85 Grad, Preis 300-400 M b. hl und 200 hl
 Examiner, Mostgewicht 60-90 Grad, Preis 300-400 M b. hl.
 * Wein überhaupt (gemischt).